

# Jahresbeitragsordnung

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
<b>1 a</b>	Ambulante Hospiz- und Kinder-Hospizdienste ohne Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V	<b>200 €</b>
<b>1 b</b>	Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste mit Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	<b>500 €</b>
<b>1 c</b>	Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste, SAPV- und PKD-Teams, Einrichtungen der ambulanten Senioren- oder Eingliederungshilfe	<b>660 €</b>
<b>2 a</b>	Teilstationäre Hospize ohne Finanzierung nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene	<b>200 €</b>
<b>2 b</b>	Teilstationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	<b>500 €</b>
<b>3</b>	Stationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	<b>990 €</b>
<b>4</b>	Palliativstationen, Tageskliniken, Krankenhäuser, Einrichtungen der stationären Senioren- oder Eingliederungshilfe	<b>990 €</b>
<b>5</b>	Hospizdienste sowie stationäre und teilstationäre Hospize in der Planungs- bzw. Gründungsphase <sup>1</sup>	<b>30 % des Jahresbeitrags der jeweiligen Beitragsgruppe</b>
<b>6</b>	Fördermitglieder (Mindestbeiträge) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelpersonen (natürliche Personen)</li> <li>• Juristische Personen</li> <li>• Hospizfördervereine</li> </ul>	<b>150 € 500 € 660 €</b>

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Reduzierung gewähren.

Diese Beitragsordnung wurde am 7. April 2022 von der Mitgliederversammlung des Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. beschlossen. Sie tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

## <sup>1</sup> Anmerkungen zur Beitragsgruppe 5:

- Höchstzeitraum der Beitragsreduzierung: ein Jahr
- Reduzierung endet vorzeitig bei Abschluss eines Versorgungsvertrags (Beitragsgruppe 3a/b)
- Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen (z.B. Treffen der leitenden Pflegefachkräfte, der Geschäftsführungen/Leitungen stationärer Hospize, der ehrenamtlichen Vorstände, der Koordinationsfachkräfte)
- Persönliche Beratung durch die Geschäftsstelle oder Vorstandsmitglieder (in zumutbarem Rahmen)
- Keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung
- DHPV-Beitrag entfällt für die Dauer der Beitragsreduzierung

Der HPV NRW zahlt einen Beitrag an den DHPV, der sich an der Art und Größe der Einrichtungen / Personen orientiert, die beim HPV NRW Mitglied sind. Der DHPV Jahresbeitrag wird zusätzlich erhoben und richtet sich nach der jeweils gültigen DHPV Beitragsordnung.

Mitglied im: